

# VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN DER KURARAY EUROPE GMBH („Kuraray“)

## 1. EINFÜHRUNG

Kuraray bekennt sich zu verantwortungsvollem und nachhaltigem Handeln und erwartet dies auch von allen Lieferanten und Dienstleistern („Lieferanten“).

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten (**"Verhaltenskodex"**) legt verbindliche ethische, soziale und ökologische Standards entlang der Lieferkette fest. Lieferanten müssen diese Standards einhalten, an ihre eigenen Vorlieferanten weitergeben und deren Umsetzung dokumentieren, und diese Dokumentation auf Anfrage vorlegen.

Dieser Verhaltenskodex basiert auf international anerkannten Rahmenwerken wie der Internationalen Charta der Menschenrechte, den ILO-Kernarbeitsnormen, dem UN Global Compact, sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Anpassungen erfolgen bei geänderten gesetzlichen Vorgaben. Zudem wird an dieser Stelle auf den Kuraray-Verhaltenskodex verwiesen, der ebenfalls maßgeblich ist: <https://www.kuraray.com/global-en/sustainability/conduct/>.

## 2. VERHALTEN IM GESCHÄFTSUMFELD

### 2.1 EINHALTUNG VON GESETZEN

Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze, ihre internen Unternehmensrichtlinien, sowie freiwillige Selbstverpflichtungen einhalten. Wo lokale Gesetze strenger sind, gilt der höhere Standard. Die in diesem Verhaltenskodex genannten Standards sind so umsetzen, dass sie nicht mit lokalen Gesetzen in Konflikt geraten.

### 2.2 FAIRER WETTBEWERB, BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION, GELDWÄSCHE UND CYBERKRIMINALITÄT

Lieferanten sind zu fairem Wettbewerb verpflichtet und dürfen keine wettbewerbswidrigen Praktiken anwenden.

Bestechung oder versuchte Bestechung, unangemessene Geschenke oder unangemessene Vorteile sind strengstens untersagt. Hinsichtlich anderer Vorteile – insbesondere Einladungen – ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten. Vorteile müssen stets angemessen sein und dürfen unter keinen Umständen geeignet sein, Entscheidungen von Kuraray-Mitarbeitenden zu beeinflussen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Cyberkriminalität sind umzusetzen. Änderungen bei Zahlungsdaten sind im Voraus mit Kuraray abzustimmen.

### 2.3 AUSSENHANDEL UND EXPORTKONTROLLE

Importe und Exporte müssen allen relevanten Außenhandels- und Zollvorschriften entsprechen. Die Herstellung und Weitergabe von Waffen wird nicht unterstützt.

### 2.4 VERTRAULICHKEIT, GEISTIGES EIGENTUM UND DATENSCHUTZ

Lieferant müssen personenbezogene Daten und Vertrauliche Informationen schützen, geltende Datenschutzgesetze, Vorschriften zur Informationssicherheit sowie

behördliche Vorgaben einhalten und ihre Mitarbeitenden entsprechend unterweisen. Entsprechende Erklärungen sind Kuraray auf Anfrage vorzulegen.

Geistige Eigentumsrechte sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Kuraray und ihrer verbundenen Unternehmen sind umfassend zu schützen. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwendet und müssen durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff gesichert werden.

### **3. MENSCHENRECHTE UND FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN**

#### **3.1 VERBOT VON ZWANGSARBEIT, MENSCHENHANDEL UND KINDERARBEIT**

Lieferanten müssen jede Form von Arbeitsausbeutung, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, unfreiwilliger Gefängnisarbeit, Menschenhandel oder andere Formen moderner Sklaverei unterlassen und aktiv bekämpfen. Die Einziehung von Ausweisdokumenten von Beschäftigten sowie jedwede Form psychischer oder physischer Gewalt sind untersagt. Arbeitsverhältnisse müssen freiwillig sein und mit angemessener Kündigungsfrist beendet werden können.

Kinderarbeit ist auszuschließen. Es sind wirksame Verfahren zur Altersverifikation einzuführen und die Einhaltung der ILO-Empfehlungen 146 und 190 zur praktischen Umsetzung zu beachten.

#### **3.2 FAIRE BEHANDLUNG, SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG UND CHANCENGLEICHHEIT**

Mitarbeitende sind mit Würde und Respekt zu behandeln. Lieferanten müssen ein Arbeitsumfeld gewährleisten, das frei von jeglicher physischer, sexueller, psychologischer oder verbaler Belästigung oder Misshandlung ist.

Jegliche Form von Diskriminierung oder ungerechtfertigter Ungleichbehandlung ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

#### **3.3 VEREINIGUNGSFREIHEIT UND TARIFVERHANDLUNGEN**

Das grundlegende Recht der Mitarbeitenden, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu gründen, ihnen beizutreten oder einen Beitritt in Betracht zu ziehen sowie Tarifverhandlungen zu führen, ist anzuerkennen.

Das Recht der Mitarbeitenden, Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertretungen zu gründen, beizutreten oder Tarifverhandlungen zu führen ist anzuerkennen und darf nicht zu Diskriminierung führen. Arbeitnehmervertreter dürfen nicht benachteiligt werden und müssen Zugang zum Arbeitsplatz haben. Wo gesetzlich eingeschränkt, muss der Lieferant angemessene Alternativen für die Zusammenarbeit anbieten.

#### **3.4 RECHT AUF FAIRE BEZAHLUNG UND REGELMÄSSIGE ARBEITSZEITEN**

Lieferanten sollen eine Vergütung und Leistungen bieten, die einen existenzsichernden Lebensunterhalt ermöglichen.

Der Grundsatz „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ ist einzuhalten. Sozialleistungen sollen den jeweiligen nationalen oder lokalen Standards entsprechen.

Mitarbeitende erhalten klare und regelmäßige schriftliche Informationen über ihr Entgelt; Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind unzulässig. Arbeitszeiten dürfen die

Gesundheit nicht gefährden und den gesetzlichen Höchstgrenzen sowie ILO-Standards zu Arbeitszeiten, Pausen und bezahltem Urlaub entsprechen.

#### 4. ARBEITSSCHUTZ, GESUNDHEIT, UMWELT, PRODUKTSICHERHEIT, QUALITÄT, VERPACKUNG, ROHSTOFFE UND CYBER SECURITY

##### 4.1 ARBEITSSCHUTZ UND GESUNDHEIT AM ARBEITSPLATZ

Lieferanten müssen ihren Mitarbeitenden ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld, sowie einen aktiven Gesundheitsschutz gewährleisten. Im Rahmen eines wirksamen Managementsystems sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Unfälle und Gesundheitsbeeinträchtigungen, die durch Arbeit entstehen, im Zusammenhang mit der Arbeit stehen oder während der Arbeit auftreten, zu vermeiden.

##### 4.2 PRODUKTSICHERHEIT

Alle geltenden Gesetze und rechtlichen Anforderungen müssen eingehalten werden. Relevante Informationen (z. B. Produktinformationen, Sicherheitsdatenblätter, Verwendungszwecke, Registrierungspflichten) sind Kuraray auf Anfrage bereitzustellen und von Kuraray bereitgestellte Informationen müssen in die entsprechenden Dokumente aufgenommen werden. Alle notwendigen Produktinformationen müssen rechtzeitig vor der Lieferung bzw. Leistungserbringung übermittelt und Änderungen unverzüglich mitgeteilt werden.

##### 4.3 QUALITÄT UND MANagementsYSTEME

Qualitätsmanagementsysteme gemäß ISO 9001 und ISO 14001 sind von den Lieferanten zu unterhalten. Erforderliche Genehmigungen, Lizenzen und Registrierungen müssen vorliegen und dauerhaft aufrechterhalten werden. Betriebspflichten sowie Meldepflichten sind ordnungsgemäß zu erfüllen. Es sind Managementsysteme zur Minimierung von Menschenrechts- und Umweltrisiken einzurichten.

##### 4.4 BESCHAFFUNG VON ROHSTOFFEN UND DIENSTLEISTUNGEN

Lieferanten müssen für Konfliktmineralien und andere kritische Rohstoffe Prozesse gemäß den OECD-Leitsätzen umsetzen und deren Weiterverarbeitung ohne geprüfte Sorgfaltsprozesse ausschließen. Die Verwendung von Konfliktmineralien in Produkten für Kuraray ist ~~[auszuschließen]~~<sup>[SB1]</sup>. Sollte eine Verwendung von Konfliktmineralien dennoch unvermeidbar sein, ist Kuraray hierüber vorab schriftlich und vollständig zu informieren.

##### 4.5 KLIMAWANDEL, UMWELTSCHUTZ, RESSOURCENEFFIZIENZ UND VERPACKUNGSGESETZ

Produkte, Verpackung, Transport und Entsorgung sind nachhaltig und ressourcenschonend zu gestalten. Abwasser, Emissionen und Abfälle sind zu minimieren, gefährliche Stoffe sicher zu handhaben. Internationale Umweltstandards (z. B. EMAS, ISO 14001) sowie die EU-Verordnung 2023/1115 gegen Entwaldung sind zu beachten.

Lieferanten, die Verpackungen erstmals in Verkehr bringen, sind verpflichtet, die Vorgaben des Verpackungsgesetzes (*VerpackG*) einzuhalten und sich im Verpackungsregister LUCID zu registrieren. Der Nachweis der Registrierung sowie die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten sind Kuraray auf Anfrage vorzulegen.

Kuraray ist berechtigt, das Nachhaltigkeitsniveau des Lieferanten durch Selbstauskunft (z. B. Online-Fragebogen) oder durch Vor-Ort-Audits, durchgeführt von Kuraray oder Dritten, zu überprüfen.

#### **4.6 CYBERSICHERHEIT**

Lieferanten, die kritische Dienstleistungen oder Produkte im Sinne der NIS 2-Richtlinie oder ähnlicher Gesetze und Verordnungen erbringen oder solche Dienstleistungen, die unsere Systeme gefährden oder kontaminieren könnten, sind verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur IT- und Cybersicherheit umzusetzen und die gesetzlichen Anforderungen der NIS 2-Richtlinie einzuhalten und auf Anfrage nachzuweisen.

### **5. UMSETZUNG DES VERHALTENSKODEX**

Lieferanten können die Umsetzung und Einhaltung der hier festgelegten Standards durch einen eigenen Verhaltenskodex, einen Branchenstandard oder durch eine unternehmensinterne Richtlinie nachweisen.

Gibt es keine entsprechenden Standards, erwarten wir die Verpflichtung zu diesem Verhaltenskodex und die Information der Mitarbeitenden.

Zur Umsetzung müssen Lieferanten:

- Angemessene Systeme zur Sicherstellung und Überwachung - auch entlang ihrer Lieferkette – einrichten. Die Umsetzung ist in geeigneter Weise zu überwachen. Eine entsprechende Dokumentation ist bereitzustellen,
- Im Falle von Nichteinhaltungen unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen, Kuraray über relevante Verstöße informieren. Dazu zählen insbesondere Vorfälle, die einen schwerwiegenden und irreversiblen Einfluss auf die Lebensqualität potenziell oder tatsächlich betroffener Personen haben,
- Ein anonymes Beschwerdeverfahren einrichten,
- auf Anfrage bei Schulungen mitwirken und
- ihre eigenen Vorlieferanten zur Einhaltung entsprechender Standards anhalten.

Kuraray prüft die Umsetzung bei Auswahl und Bewertung von Lieferanten beispielsweise durch Selbstauskünfte, Bewertungen durch Dritte, Zertifikate/Erklärungen sowie Beurteilungen und Prüfungen vor Ort.

Erfüllen Lieferanten diese Anforderungen nicht, sind Verbesserung Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung; Defizite sind zu beheben oder im Rahmen eines systematischen Managementprozesses kontinuierlich zu verbessern und zu dokumentieren.